

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

## Krogaspe

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 22.08.2017

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Krogaspe  
Gemeindekennziffer: 01058091  
Ansprechpartner: Amt Nortorfer Land – Der Amtsdirektor  
Adresse: Niedernstraße 6, 24589 Nortorf  
Telefon: 04392 / 401-130  
E-Mail: stoltenberg@amt-nortorfer-land.de  
Internetadresse: www.amt-nortorfer-land.de

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde liegt Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Mitte von Schleswig-Holstein außerhalb von Ballungsgebieten, nordwestlich der Stadt Neumünster. Die Umgebung ist ländlich. Das Dorfgebiet ist vorwiegend von Wohnnutzung und wenigen landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Im Südosten des Gemeindegebietes befinden sich ein Golfplatz und ein Angelsee. Unmittelbar an der A 7 liegt die Autobahnmeisterei Neumünster. Daran anschließend ist ein Interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Neumünster geplant. Auf einer Gesamtfläche von 11,8 qkm wohnen derzeit 424 Menschen in 175 Wohnungen. Entlang der östlichen Gemeindegebietsgrenze verläuft von Südwest nach Nordost die Bundesautobahn A 7 mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Fahrzeugen/Jahr. Südlich der Ortslage Krogaspe teilen die von Südost nach Nordwest verlaufende L 328 (ehemals B 205) und die Eisenbahnstrecke Hamburg-Flensburg das Gebiet.

#### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	10	über 50 bis 55	10
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	10	Summe	10

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	4,584	7	0	0
über 65	1,210	0	0	0
über 75	0,230	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde sind auf der Grundlage der Lärmkartierung 2017 durch die A 7. 10 Menschen ganztägig Belastungen/Belästigungen über 55 dB (A) ausgesetzt und 10 Menschen in der Nacht Belastungen/Belästigungen über 55 dB (A) ausgesetzt.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Krogaspe bestehen Lärmprobleme durch die A 7 in folgenden Bereichen:

Außenbereich „Wilhelmsruh 1 bis 2 (3 Personen am 02.05.2018).

Verbesserungsbedürftige Situationen infolge der A 7 liegen in folgenden Bereichen vor:

Hof Seeblick 1 (4 Personen am 18.09.2018)

Forellensee 1 (2 Personen am 18.09.2018)

Lärmprobleme durch die L 328 und die Bundesbahnstrecke bestehen in den Bereichen Posten 6 (1 Person am 18.09.2018)

Bast-Hof (3 Personen am 18.09.2018)

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	---		
2.			
3.			

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Im Bundesverkehrswegeplan für das Land Schleswig-Holstein ist ein sechsstreifiger Ausbau der A 7 zwischen dem AD Bordesholm und der Landesgrenze Hamburg vorgesehen. der 1. Abschnitt (AD Bordesholm bis AS Neumünster-Nord) ist bereits fertiggestellt worden. Für den weiteren Abschnitt des Ausbaus ist für den Bereich Wilhelmsruh eine Lärmschutzuntersuchung vorgenommen worden. Es ist vorgesehen, passive Schallschutzmaßnahmen durch den Einbau von schallabsorbierenden Fenstern durchführen zu lassen.

Die im Bereich der Autobahnstation (Am Aalbek) vorhandenen Dienstwohnhäuser werden nicht mehr genutzt.

Maßnahmen zur Minderung des Lärmes durch die L 328 sind derzeit nicht bekannt.

Für die Lärminderung durch den Schienenverkehr sind derzeit Vorplanungen für die Aufstellung von Lärmschutzwänden an der Bahnstrecke durch die DB in Auftrag gegeben worden. Die Fertigstellung soll in den nächsten 2 Jahren verwirklicht werden.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde soll sich über die vom Hahnkamper Weg vorgegebene Achse hinaus nicht in Richtung auf die BAB A 7 und über die vom Ossenweg vorgegebene Achse nicht in Richtung auf die L 328 und die Eisenbahnstrecke Hamburg-Flensburg erstrecken. Innerorts ist eine Ausweisung von Grundstücken für die Wohnbebauung vorgenommen worden.

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Von der Festlegung „ruhiger Gebiete“ wird vorläufig abgesehen, weil die Lärmbelastung durch die A 7 und die L 328 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen im Ortskern erkennbar sind und der Schutz des übrigen Gemeindegebiets vor einer Zunahme des Lärms ausreichend gewährleistet ist.

Auf die Verkehrs- und Lärmentwicklung der A 7 und der Eisenbahnstrecke hat die Gemeinde keinen Einfluss. Durch die Erstellung von Lärmschutzwänden an der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg wird diese aber erheblich vermindert.

**3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Die im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der A 7 festgelegten passiven Schallschutzmaßnahmen können die Lärmprobleme für 10 Personen reduzieren.

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am ....

**4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom .... bis ....

**4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Veranstaltung am ....

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am ....

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

**5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** .... €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)** .... €

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )**

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen**

**am: .....**

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

**am ....**

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

Krogaspe, den

Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envf0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	70	60	67	57	57	47	45	35
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände ....	70	60	67	57	59	49	50	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
allgemeine Wohngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Gewerbegebiete							70	70
Industriegebiete								

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)